

# Satzung des Münchener Bildungsforums gem. n. e. V.



**Stand 07. Mai 2010**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des MBF**

Der Verein führt den Namen „Münchener Bildungsforum“.  
Der Verein wird nicht ins Vereinsregister eingetragen, da keine wesentlichen Rechtsgeschäfte getroffen werden und führt den Namenszusatz „gemeinnütziger nicht eingetragener Verein“ (gem. n. e. V.).  
Der Verein hat seinen Sitz in München.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Personalentwicklung und betrieblichen Weiterbildung einschließlich der Studienhilfe (z.B. immaterielle Förderung von Studien-, Diplom- und Doktorarbeiten).

Das MBF bietet seinen Mitgliedern eine kompetenzorientierte Lernkultur durch

- Formulieren relevanter Fragen
- Aufzeigen zukünftiger Anforderungen und Herausforderungen
- Präsentieren von innovativen Ideen
- Austauschen von Informationen
- Diskutieren von Erfahrungen
- Erarbeiten von Lösungsvorschlägen.

Das MBF ist ein Netzwerk von Experten für Personalentwicklung und betriebliche Weiterbildung. Es greift nationale und internationale Entwicklungen sowie Zukunftsthemen der Personalentwicklung und Weiterbildung frühzeitig auf und setzt Impulse im Dialog mit Wissenschaft und Praxis. Es unterstützt Fachleute aus der betrieblichen Weiterbildung, Organisations- und Personalentwicklung bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen. Dies bezieht sich auf die Fähigkeit, Problemstellungen in der Praxis selbstorganisiert zu lösen und Modelle zukünftiger Lernkulturen in Wirtschaft und Verwaltung zu erarbeiten. Damit fördert das MBF auch den Stellenwert der Personalentwicklung und betrieblichen Weiterbildung in der Öffentlichkeit.

Der Verein veranstaltet zu diesem Zweck Arbeitstagungen, Informationstage und Workshops zum gegenseitigen Informationsaustausch von Weiterbildnern, Personalentwicklern und Personalleitern aller Münchener und Oberbayerischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie aller bayerischer Verwaltungsbehörden. Gleichzeitig unterstützen die Vereinsmitglieder beratend Studenten aller Fakultäten bei Seminar- und Diplomarbeiten als auch Dissertationen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt liegt vor.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstand, Geschäftsführung, Arbeitskreisleiter, der Wissenschaftliche Beirat sowie Revisoren arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Personalentwicklung und/oder betrieblichen Weiterbildung arbeitet, die die Ziele des MBF akzeptiert und zur aktiven Zusammenarbeit bereit ist.

Im MBF arbeiten Personen zusammen, die sich beruflich - als Mitarbeiter in Unternehmen, Behörden, Verbänden, freien Bildungsträgern, im Wissenschaftsbereich oder freiberuflich - mit Aufgaben der Personalentwicklung und betrieblichen Weiterbildung befassen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge und Aufwandsentschädigungen**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet. Insbesondere sind dies Referentenhonorare, Reisekosten, Porti, Internet-, Büro- und Fotokopierkosten, Vorbereitungskosten und direkter Aufwand von Mitgliederversammlungen sowie Aufwandsentschädigungen an für den Verein tätige Mitglieder für den tatsächlich entstandenen Sachaufwand. Näheres regelt die MBF-Geschäftsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

- der/die Vorsitzende
- ein oder zwei Stellvertreter/innen
- der/die Schriftführer/in
- der/die Schatzmeister/in

Schriftführer/in und Schatzmeister/in können jeweils eine Stellvertreterfunktion übernehmen. Der Vorstand kann aus seinen Reihen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied benennen.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- die gewählten Arbeitskreisleiter/innen
- die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertreter/innen
- der/die Schriftführer/in
- der/die Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Hälfte der Anwesenden plus 1) auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Forumstagungen
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle können zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über dem gültigen GWG-Satz sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat (darüber hinaus gelten die Vorschriften BGB §§ 21 bis 79).

## **§ 9 Sitzungen des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Schriftführer – bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden - rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen, Teilnahmegebühren und Spenden aufgebracht.

Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes geleistet werden. Näheres regelt die MBF-Geschäftsordnung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Angelegenheiten:

- Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Bestätigung der Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über den Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer, bei seiner Verhinderung vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt genannt sind. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche MBF-Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt genannt sind.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein oder mehrere Mitglieder dies beantragen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 13 Arbeitskreise**

Zur Wahrnehmung spezifischer Fragestellungen aus dem jeweiligen beruflichen Umfeld werden zwei ständige Arbeitskreise gebildet:

- Arbeitskreis „Industrie und Dienstleistungen“
- Arbeitskreis „Öffentlicher Dienst“

Weitere Arbeitskreise können auf Antrag gebildet werden.

Die Arbeitskreise können keine den Vorstand bindenden Entscheidungen treffen. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine/n Leiter/in. Der/die Leiter/in eines ständigen Arbeitskreises nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teil. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vereinsvorstandes.

Für problemorientierte Themen, die von MBF-Mitgliedern eingebracht werden, können temporäre Arbeitskreise (sog. Projektgruppen) gebildet werden. Die Mitglieder dieser Projektgruppen legen der Mitgliederversammlung einen Zwischen- und Abschlussbericht vor. Auf Verlangen sind sie dem Vorstand auskunftspflichtig. Der Anspruch auf beratende Stimme im Vorstand besteht nicht.

## **§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

Zur Wahrung der intensiven Koppelung zwischen Theorie und Praxis und besseren Nutzung von Synergien gibt es einen Wissenschaftlichen Beirat. In ihn werden Experten aus Wissenschaft und Praxis berufen, die national und international zur Förderung der Personalentwicklung und der betrieblichen Weiterbildung und ihres Stellenwertes in der Öffentlichkeit beitragen und die sich den Zielen des MBF verpflichtet fühlen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gehören mit beratender Stimme dem Vorstand an.

## **§ 15 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren mindestens eine/n Revisor/in. Der/die Revisor/in/en prüft/en mindestens einmal jährlich (nach Ablauf des Geschäftsjahres) an Hand der Bücher rechnerisch und sachlich die Kassenführung und den Jahresabschluss. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem SOS Kinderdorf, Hermann Gmeiner Fonds, München-Innsbruck zu.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Satzungsänderungen der Satzungen vom 25.10.2002, 18.04.2008 und 24.10.2009 wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.2010 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 07.05.2010 in Kraft.

Die Postanschrift des Vereins lautet bis auf weiteres:

Münchener Bildungsforum, c/o Friederike Sturm  
Wörthstraße 17 81667 München

München, 07.05.2010

---

Heinz Oesterle  
1.Vorstand (Vorsitzender)

---

Thomas-Michael Paulick  
Stellvertreter

---

Dr. Markus Weingärtner  
Stellvertreter/Schriftführer

---

Friederike Sturm  
Schatzmeisterin